



**GEMEINDE BEVER**

---

**REGLEMENT FÜR DIE  
GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

---

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 13. Dezember 2013

## **INHALTSÜBERSICHT**

---

### **I. Rechtliche Stellung und Organisation der Geschäftsprüfungskommission**

#### **Artikel**

1. Stellung
2. Externe Kontrolle
3. Verantwortung und Haftung
4. Zusammensetzung, Amtsdauer
5. Einberufung
6. Beschlussfähigkeit
7. Wählbarkeit, Ausstand
8. Protokollierung

### **II. Rechte und Pflichten**

9. Aufgaben
10. Prüfungsart und Zeitpunkt
11. Auskunfts- und Einsichtsrecht
12. Sachverständige
13. Beratung und Empfehlung
14. Schweigepflicht

### **III. Termine, Berichterstattung und Antrag**

15. Termine
16. Berichterstattung und Antrag

### **IV. Schlussbestimmungen**

17. Inkrafttreten

## **I. Rechtliche Stellung und Organisation der Geschäftsprüfungskommission**

### Stellung Art. 1

Die Geschäftsprüfungskommission (nachstehend GPK genannt) ist das oberste Kontrollorgan der Gemeinde und untersteht direkt der Gemeindeversammlung. Die GPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.

### Externe Kontrollstelle Art. 2

Für die Rechnungsprüfung kann eine fachlich ausgewiesene externe Kontrollstelle eingesetzt werden. Der Gemeindevorstand beauftragt die im Einvernehmen mit der GPK bestimmte externe Kontrollstelle mit der Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der externen Kontrollstelle werden in Absprache mit der GPK festgelegt. Die externe Kontrollstelle untersteht unmittelbar der GPK und ist dieser gegenüber informationspflichtig.

### Verantwortung und Haftung Art. 3

Die GPK und deren Mitglieder haften nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Staatshaftung (SHG, BR 170.050) gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie oder eingesetzte Sachverständige verursachen. Das Rückgriffsrecht auf externe Sachverständige für deren Verfehlungen ist gewährleistet.

### Zusammensetzung, Amtsdauer Art. 4

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern, die von den Stimmbürgern gewählt werden. Die Amtsdauer und der Amtsantritt richten sich nach der Gemeindeverfassung. Die GPK konstituiert sich selbst.

### Einberufung Art. 5

Die GPK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.

### Beschlussfähigkeit Art. 6

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### Wählbarkeit, Ausstand Art. 7

Hinsichtlich Wählbarkeit und Ausstandsgründen gelten die Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

### Protokollierung Art. 8

Über die Verhandlungen und vorgenommenen Prüfungshandlungen sind Protokolle zu erstellen. Diese sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

## II. Rechte und Pflichten

### Aufgaben

Art. 9

Die GPK hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Gemeindeangestellten in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung. Neben der Kontrolle der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die GPK auch das Budget und beurteilt die Festsetzung des Steuerfusses.

Sie kontrolliert laufend die gewährten Budget- und Verpflichtungskredite und ist dafür besorgt, dass diese eingehalten werden. Sie überprüft Belege, Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen und überwacht periodisch den Kassaverkehr.

Bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die GPK unverzüglich schriftlich Bericht an den Gemeindevorstand, gegebenenfalls an die Gemeindeversammlung.

### Prüfungsart und Zeitpunkt

Art. 10

Es ist dem Prüfungsorgan freigestellt, wie es seine Arbeit ausüben will. Es kann den Zeitpunkt der Prüfungen selber bestimmen und bei jeder Verwaltungsstelle angemeldete oder unangemeldete Kontrollen vornehmen. Ebenso entscheidet die GPK frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Als Grundsatz gilt, dass die jährliche Rechnungsprüfung abgeschlossen sein muss, bevor die Jahresrechnung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden kann.

### Auskunfts- und Einsichtsrecht

Art. 11

Die GPK ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und andere Akten zu nehmen, welche zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind. Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte können zu mündlicher oder schriftlicher Auskunft aufgefordert werden. Diese sind zu vorbehaltlosen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet. Die GPK kann in die Steuerregister Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Akten der einzelnen Steuerpflichtigen.

### Sachverständige

Art. 12

Die GPK ist im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

### Beratung und Empfehlungen

Art. 13

Der Gemeindevorstand kann die GPK als beratende Instanz, insbesondere bei der Beurteilung von Geschäften mit massgeblichen finanziellen Folgen, beim Budgetverfahren, bei der Finanzplanung, bei Projektentscheiden, bei langfristigen Verträgen usw. beiziehen. Die GPK kann auch Empfehlungen an den Gemeindevorstand bzw. an die Gemeindeversammlung abgeben.



Schweigepflicht

Art. 14

Die Mitglieder der GPK unterliegen der amtlichen Schweigepflicht.

**III. Termine, Berichterstattung und Antrag**Termine

Art. 15

Das Budget und die Jahresrechnung sind der GPK spätestens vier Wochen vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.

Berichterstattung und Antrag

Art. 16

Nach Abschluss der Prüfungshandlungen erstattet die GPK einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten GPK-Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit sowie die Anträge der GPK. Bericht und Anträge werden durch die GPK anlässlich der Gemeindeversammlung vertreten. Zur Beratung der Prüfungsergebnisse und des Budgets findet eine gemeinsame Sitzung von Gemeindevorstand und GPK statt.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die GPK einen besonderen Bericht zuhanden des Gemeindevorstandes mit entsprechender Antragstellung abgeben.

**IV. Schlussbestimmungen**Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2013.

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

L. Meyer

R. Roffler

